



Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Klettstedt, Merxleben,
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 19

Donnerstag, den 15. Dezember 2022

Nummer 13

– Nichtamtlicher Teil –



*Der Heimatbote wünscht allen Lesern
frohe und besinnliche Feiertage
und einen guten Start im neuen Jahr!*



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:
Stadtverwaltung Bad Langensalza
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

Öffnungszeiten:
Mo - Di, | Di 13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr | Mi geschlossen
 | Do 14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz
Tel. über Büro Bürgermeister 859-101
Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter
Volker Pöhler
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
volker.poehler@bad-langensalza.de
m.schnell@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter
Torsten Wronowski
Tel. über Büro Stadtrat 859-112
t.wronowski@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt
Tel. 859-160
gewerbeamt@bad-langensalza.de

Bußgeldstelle, Fundbüro
Tel. 859-169
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

Meldewesen*
Tel. 859-161 Fax 859-341
meldeamt@bad-langensalza.de
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt*
Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
standesamt@bad-langensalza.de

Kinder, Jugend, Senioren
Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gotho@bad-langensalza.de

Kultur, Tourismus, Sport (An der Alten Post 2)
Tel. 892-791 Fax 892-793

Fachbereich II

Bauamt
Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.de

Friedhofsverwaltung
(Sitz: Hauptfriedhof)
Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung
Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen
Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik
(Sitz: Illebener Weg 11c)
Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Datenschutzbeauftragter

Tel. 859-174 Fax 859-100
datenschutzbeauftragter@bad-langensalza.de

Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108
s.bach@bad-langensalza.de

* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)
Tel. 859-0 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)
Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster
(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekemuseum im „Haus Rosenthal“
(Sitz: Bergstraße 15 a)
Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekemuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)
Tel. 848687 Fax 848687
schneiderstube@bad-langensalza.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“
(Sitz: Sperlingsgasse 4)
Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender-woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtshausen	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	jeden	Do	17 - 18.30	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäuser	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden	Do	16 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Straße der Einheit 22	letzter Dienstag im Monat oder nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

Städtische Partner

Touristinformation
(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme
(Sitz: Böhmenstr. 5)
Tel. 397-610 Fax 397-641
friederiketherme@ktl-badlangensalza.de

Polizei
Kontaktbereichsbeamtin:
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr
im Rathaus Zi. 101
Tel: 03603/ 8931892

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr	112	Kinder- u. Jugendschutz-	
Rettungsdienst	112	dienst ASB	03601 816688
Polizei	110	Kinder- u. Jugendorgan-	
		telefon (kostenfrei)	0800 0080080
		Elterntelefon	0800 1110550
		Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.)	116116
Kreisleitstelle und Anmeldg.		Stadtwerke Bad Langensalza GmbH	
Krankentransport	03601 403080	und Netze Bad Langensalza GmbH	
kassenärztlicher Notfalldienst	116117	Störungsdienst	03603 8508500
Polizeistation Bad Langensalza		Verbandswasserwerk Bad Langensalza	
Bahnhofstraße 3	03603 8310	und Abwasserzweckverband	
Feuerwehr Bad Langensalza		„Mittlere Unstrut“	
Illebener Weg 11 b	03603 845785	Havarie-Bereitschaft	03603 840730
Giftnotruf	0361 730730		
Frauennotruf	03603 894466		

Weihnachtsgrüße und Neujahrswünsche des Bürgermeisters

**Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
sehr geehrte Damen und Herren,**

zwei Tannen schmücken den Neumarkt und den Bürgermeister-Schönau-Platz, die Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt erstrahlt in einem warmen Licht - es ist nicht mehr zu übersehen: Die Weihnachtszeit ist in Bad Langensalza eingezogen. Das Jahr neigt sich mit großen Schritten dem Ende hin und die Vorbereitungen auf das Fest der Stille und Besinnlichkeit laufen auf Hochtouren.

Gerade im Dezember kommt aber auch für mich die Zeit, zurückzublicken. Im Jahr 2022 konnte viel Neues geschaffen werden, um die Stadt und die Ortsteile noch lebenswerter zu machen. Aber auch all die neuen Herausforderungen, die das Jahr mit sich brachte, haben wir so gut wie möglich gemeinsam gemeistert. Dennoch ist es jetzt an der Zeit, dass die alltägliche Hektik etwas nachlässt und die Tage ruhiger werden. Weihnachten ist für die meisten Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres und die Adventszeit gibt uns die Möglichkeit inne zu halten und wertvolle Momente gemeinsam mit der Familie zu verbringen.

Ich möchte natürlich auch die Gelegenheit nutzen und mich bei allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern für die tatkräftige Unterstützung und die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken. Auch wenn vieles schwierig war, haben die Bad Langensalzer doch immer wieder Zusammenhalt und Engagement bewiesen. Nur gemeinsam kann man innerhalb einer Gemeinschaft Großes schaffen.



Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern im Namen des Stadtrats, aller Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister und der Verwaltung von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten im Kreise ihrer Lieben, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr - vor allem mit Gesundheit und Schaffenskraft.

Ihr Bürgermeister
Matthias Reinz

Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 17. November 2022 werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 21.11.2022
 Matthias Reinz
 Bürgermeister

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

9. Eintrittspreise Mittelalterstadtfest VL-631/7/2022 ab dem Jahr 2023

Der Stadtrat der Stadt beschließt die in der Anlage aufgeführten Eintrittspreise, welche ab dem Jahr 2023 gelten.

18 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen
 Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss

Eintrittspreise ab dem 29. Mittelalterstadtfest 2023

Eintrittspreise

Samstag von 12.00 bis 22.00 Uhr	10,00 € und 8,00 € ermäßigt
Sonntag von 09.00 bis 17.00 Uhr	10,00 € und 8,00 € ermäßigt
Kombiticket Samstag/Sonntag	16,00 € und 12,00 € ermäßigt

Freien Eintritt erhalten:

Die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung (im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen „B“ vorhanden sein)

Kinder unter Schwertgröße (bis zum Schuleintritt)

Ermäßigung erhalten:

Schüler, Studenten, Auszubildende, Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 %, Gäste mit Kurkarte, Gäste mit Eintrittskarte vom Baumkronenpfad oder den Themengärten vom selben Tag, Personen in Reisegruppen ab 15 Personen, Bewohner des Festbereiches, die das Fest besuchen (nachzuweisen über Personalausweis o.ä) und deutlich mittelalterlich gewandete Besucher.

Festlegung:

Das Festgelände darf während der Kassierungszeiten nur mit gültigen Eintrittsbändchen betreten werden. Die Eintrittsbändchen sind während des Aufenthaltes gut sichtbar zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen. Wer ohne gültiges Eintrittsbändchen angetroffen wird, zahlt den doppelten Eintrittspreis und kann außerdem des Festgeländes verwiesen werden.

Personen, die sich bereits vor Beginn der Kassierungszeiten auf dem Festgelände aufhalten, sind verpflichtet sich am Samstag in der Zeit von 12-14 Uhr und Sonntag von 9-10 Uhr an die eingerichtete „Fliegende Kasse“ oder eines der Kassenhäuschen zu wenden und dort den Eintritt ohne Zusatzkosten nachzulösen.

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

10. 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza **VL-633/7/2022**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

18 Ja-Stimmen (einstimmig)
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss

Aufgrund der §§ 18 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87), der §§ 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 17. November 2022 die folgende

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza

beschlossen:

Artikel 1

1. § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Der Gliederungspunkt „- Inhaber einer gültigen Thüringen-Card“ wird gestrichen.

2. § 13 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13 Tabelle der Eintrittsentgelte (gültig für beide Museen)

Tarifgruppe	Einzelticket	Kombiticket Museen (für Apotheken- und Stadtmuseum, gültig für 3 Tage)
Tageskarte je Person	5,00 €	8,00 €
Tageskarte mit Ermäßigung	4,00 €	6,00 €
Führung in öffentlichen Museumsführungen / Person	2,50 €	-
Führungen für angemeldete Gruppen (max. 20 Personen)	40,00 €	-

Artikel 2

Diese 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Bad Langensalza tritt am 01. April 2023 in Kraft.

Bad Langensalza, den 21.11.2022
Matthias Reinz
Bürgermeister

- Dienstsiegel-

0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss

Entgelte für den Besuch des Baumkronenerlebnisparks ab Saisonbeginn 2023

Tarif	Entgelte pro Person (Brutto)		
	Komplett-paket	Erlebn-iswelten	Baumkro-nen-pfad (bei Bedarf?)
Erwachsene (ab 18 Jahre)	12,00 €	8,00 €	8,00 €
Ermäßigt / Menschen mit Behinderung*	10,00 €	7,00 €	7,00 €
Azubis / Schüler / Studenten (ab 13 Jahre)	6,00 €	4,00 €	4,00 €
Kinder (6 -12 Jahre)	4,00 €	3,00 €	2,00 €
Kinder frei (bis 5 Jahre) in Begleitung Erwachsener	- €	- €	- €
Schulklassen (bis 7. Klasse) pro Person	4,00 €	3,00 €	2,00 €
Familien (2 Erwachsene, Kinder bis 12 Jahre)	25,00 €	15,00 €	15,00 €
Gruppen ab 15 Personen / pro Person	10,00 €	7,00 €	7,00 €

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

11. **3. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/Baumkronenpfad** VL-636/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die in der Anlage beigefügte 3. Änderung der Benutzungs- und Parkentgeltordnung für den Parkplatz im Bereich Thiemsburg/ Baumkronenpfad.

Zurückverwiesen in die nächste Stadtratssitzung

18 Ja-Stimmen (einstimmig)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

12. **Entgelte für den Besuch der Kindererlebnisswelt „Rumpelburg“ Bad Langensalza** VL-637/7/2022

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage aufgeführten Entgelte zum Besuch der Kindererlebnisswelt „Rumpelburg“, gültig ab 01. Dezember 2022. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

Zurückverwiesen in die nächste Stadtratssitzung

17 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

13. **Festlegung von Entgelten für den Besuch des Baumkronenerlebnisparks ab Saisonbeginn 2023** VL-638/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zu den in der Anlage aufgeführten Entgelten für den Besuch des Baumkronenerlebnisparks ab Saisonbeginn 2023. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

**Ermäßigt: Für Inhaber der Gästekarte Bad Langensalza, Ehrenamtskarte UH-Kreis, Jahresgartenkarte Bad Langensalza, Tageskarte Gärten Bad Langensalza, Friederiken Therme, Thüringer Apothekenmuseum Bad Langensalza, Stadtmuseum Bad Langensalza, Wildkatzenrod Hütscheroda (bei Vorlage der Eintrittskarte, max. 3 Tage alt), Ticket der Deutschen Bahn (vom gleichen Tag), Inhaber einer Mastercard Gold-Kreditkarte der Sparkasse mit Sondermotiv „Japanischer Garten Bad Langensalza“ oder „Marienkirche Mühlhausen“ sowie individuelle Vereinbarungen des Betreibers*

Besondere Hinweise:

Bei Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgelegt. BKP + Erlebnisswelten werden immer als Komplettpaket verkauft, für Events z.B. = Lange Baumkronen-Zeit wird nur der BKP-Tarif verkauft, individuelle Vereinbarung

Witterungsbedingt und aufgrund von vertraglichen Grundlagen im Bereich des Stadtmarketing können abweichende Entgelte durch den Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza festgelegt werden.

Die KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH ist berechtigt im Rahmen der Umsetzung des Marketingkonzeptes bis zu 30% Rabatt an entsprechende Vertragspartner einzuräumen.

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

14. **Festlegung von Entgelten für den Besuch der Themengärten ab Saisonbeginn 2023** VL-639/7/2022

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza erteilt seine Zustimmung zu der in der Anlage beigefügten Aufstellung über die Höhe der Entgelte, die mit Saisonbeginn 2023 für den Besuch der Themengärten gelten. Die Anlage ist Bestandteil der Beschlussfassung.

18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Matthias Reinz
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zum Beschluss

„Festlegung von Entgelten für den Besuch der Themengärten ab Saisonbeginn 2023“

Öffnungszeiten für die Themengärten:

Garten	Saison	Öffnungszeiten
Japanischer Garten	März und Oktober	10.00 - 18.00 Uhr
	April - September	10.00 - 19.00 Uhr
Rosengarten	Mai - September	10.00 - 19.00 Uhr
	Oktober	10.00 - 18.00 Uhr
Botanischer Garten	Mai bis Oktober	10.00 - 19.00 Uhr
Arboretum	März bis Oktober	10.00 - 19.00 Uhr

Für den Besuch des Arboretums und des Botanischen Gartens wird kein Entgelt erhoben.

Entgelte für den Besuch des Japanischen Gartens und des Rosengartens:

Tarifgruppe	Entgelte pro Person (Brutto)	
	Einzelticket nur ein Garten	Kombiticket (alle Gärten + städt. Museen innerhalb von 3 Tagen)
Tageskarte Jap. Garten / Rosengarten	6,00 €	18,00 €
Tageskarte ermäßigter Tarif Jap. Garten / Rosengarten	5,00 €	15,00 €
Tageskarte im Gruppentarif mind. 15 Personen	5,00 €	15,00 €
Feierabendticket für Einzelgarten (Eintritt ab 17.00 Uhr)	4,00 €	
Kurticket (ermäßigtes Ticket für alle Gärten und Museen pro Kurpatient mit Kur-Karte für max. 21 Tage. Das Ticket wird ausschließlich an Patienten der Reha-Klinik ausgestellt)		15,00 €
Jahresticket für alle Gärten		35,00 €
Jahresticket für Einzelgarten		18,00 €

Freier Eintritt wird gewährt:

- Für Kinder bis 12 Jahre
- Begleitpersonen von Kindergruppen (bis 12 Jahre)
- Busfahrer und Reiseleiter von Reisegruppen
- Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung mit dem Merkzeichen „B“
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Langensalza und den Ortsteilen unter Vorlage des Feuerwehrmitgliedsausweises
- Gästeführer der Gästeführerzunft unter Vorlage eines Ausweises / Namensschild

Ermäßigter Eintritt wird gewährt für:

- Jugendliche / Auszubildende und Studenten mit Vorlage des entsprechenden Nachweises
- Inhaber einer gültigen Gästekarte der Stadt Bad Langensalza
- Besucher mit einer Eintrittskarte des Baumkronenerlebnisparks, der Friederiken Therme, der städtischen Museen oder der Kindererlebniswelt der Stadt Bad Langensalza sowie des Wildkatzenhofes Hütscheroda - Kaufdatum maximal 2 Tage zurückliegend.
- Inhaber der Ehrenamtskarte
- Menschen mit Behinderung bei Vorlage des Nachweises (Grad der Behinderung mind. 70%). Gruppen ab 15 Personen

Besondere Hinweise:

Bei Veranstaltungen werden gesonderte Entgelte festgelegt. Vegetationsbedingt und aufgrund von vertraglichen Grundlagen im Bereich des Stadtmarketings können abweichende Entgelte durch den Bürgermeister der Stadt Bad Langensalza festgelegt werden. Die KTL Kur und Tourismus Bad Langensalza GmbH ist berechtigt im Rahmen der Umsetzung des Marketingkonzeptes bis zu 30 % Rabatt an entsprechende Vertragspartner einzuräumen.

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

Anträge der Fraktionen

15.1 Antrag der Fraktion SPD-Grüne: VL-656/7/2022
Solare Baupflicht Neubau

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt:

1. Beim Verkauf von Baugrundstücken der Stadt Bad Langensalza bzw. der Vergabe von Erbbaurechten für städtisches Bauland, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Energiebedarf bedingt, ist zwischen dem Käufer/ Bauherrn und dem Verkäufer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit (ermittelt u.a. mit Solar-kataster) die Installation von Solaranlagen (Photovoltaik-, Solarthermie- oder Hybridanlagen) zu vereinbaren. Die Organisation und Kostenübernahme für die ggf. notwendige Beratung erfolgen durch die Stadt Bad Langensalza.
2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation von Solaranlagen zu vereinbaren.
3. Soweit die Installation von Solaranlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Solaranlagen auf oder an Gebäuden unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan (d.h. neu aufzustellenden B-Plan für bislang unbebaute Flächen) gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden. Dabei sind im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bei Neubau-

ten bzw. Dachsanierungen die technisch und wirtschaftlich nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden. Die Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind nicht einzeln, sondern als Gesamtfläche anzusehen.

4. Die Verpflichtungen gelten gleichfalls für die Errichtung kommunaler Gebäude.

Zurückverwiesen in den nächsten Bauausschuss

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussausfertigung

aus der 29. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 17.11.2022

Öffentliche Sitzung

Anträge der Fraktionen

**15.2 Antrag der BLU-Fraktion: VL-657/7/2022
Maßnahmen zur Eindämmung
des Taubenbefalls im Bereich
zwischen Kornmarkt
und Töpfermarkt**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beauftragt die Stadtverwaltung eine Befragung der Anwohner im Bereich der Hufelandstraße, Kornmarkt, Bonifaciusgasse und Töpfermarkt zum Taubenbefall des Gebiets durchzuführen. Die Stellungnahmen der Anwohner sollen dazu verwendet werden, um konkrete Maßnahmen zu ergreifen den Taubenbefall des Gebiets einzudämmen.

18 Ja-Stimmen (einstimmig)

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

Matthias Reinz

Bürgermeister

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadt Bad Langensalza informiert über die Veröffentlichung der aktuellen Lärmkarten („Straßenverkehr“), die gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) nach Abschluss der neusten Lärmkartierung 2022 erstellt wurden. Diese können auf der Internetseite des Kartendienstes des TLUBN (<https://www.tlubn.thueringen.de/kd/>) eingesehen werden.

Hierfür wurden auf der Internetseite der Stadt Bad Langensalza unter - Die Stadt / Bürgerservice / Bauleitplanung - entsprechende Anwendungshinweise inkl. der zugehörigen Weiterleitung zu den Lärmkarten eingerichtet.

Stadtverwaltung Bad Langensalza

Bekanntmachung

**der Genehmigung des Bebauungsplanes
für das Mischgebiet „An der Netzbornstraße“
im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza**

Der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 24. März 2022, Beschluss-Nr.: VL-515/7/2022 als Satzung beschlossene Bebauungsplan für das Mischgebiet „An der Netzbornstraße“ im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan vom 14. Februar 2022 sowie Anlagen, wurde nach § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau/Umwelt vom 13. Oktober 2022, AZ: 00881-22-34 genehmigt. Die Genehmigung konnte erfolgen, weil der Bebauungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan für das Mischgebiet „An der Netzbornstraße“ im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab diesem Tag Fachbereich Städtebau, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Mühlhäuser Straße 40 (Ratswaage), 2. Obergeschoss in Bad Langensalza während der Dienstzeiten:

Montag, 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung in das Internet (www.badlangensalza/buergerservice/bauleitplanung) eingestellt.

(§ 10a Abs. 2 BauGB)

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des in § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes der geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach

erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415), enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO). Wurde eine Verletzung nach § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Langensalza, November 2022
gez. Reinz
Bürgermeister

Informationen zu Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Übermittlungssperren bzw. Widerspruchsrechte

Sie haben die gesetzlich verankerte Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen. Sie können dies zeitgleich mit Ihrer An- oder Ummeldung erledigen oder auch nachträglich.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,

- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressbüchern

Adressbuchverlagen darf nach § 50 Absatz 3 BMG zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch gemäß § 50 Absatz 5 BMG werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Das Einwohnermeldeamt erreichen Sie zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung über:

Stadtverwaltung Bad Langensalza,
Fachbereich 1,
Mühlhäuser Straße 40 (Ratswaage),
99947 Bad Langensalza
Tel.: 03603/859 161
Mail: meldeamt@bad-langensalza.de



Stadtverwaltung Bad Langensalza

Fachbereich 1/ Einwohnermeldeamt
 Mühlhäuser Straße 40
 99947 Bad Langensalza

Widerspruch zu Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der jeweils geltenden Fassung

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<p>Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Bad Langensalza in den nachfolgend angekreuzten Fällen <u>nicht</u> zu übermitteln</p> <p><input type="checkbox"/> Gemäß § 42 Abs. 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.</p> <p><input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren.</p> <p><input type="checkbox"/> Gemäß § 50 Abs. 5 BMG Auskunft an Adressbuchverlag.</p>	

 Unterschrift

 Datum

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeiten ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und **Einwohner** der Stadt Bad Langensalza sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann in unserem Bürgerservice/Meldeamt, Mühlhäuser Str. 40, 99947 Bad Langensalza, abgegeben werden.
 Oder Sie senden den Antrag an die u. a. Postanschrift.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfall in unserem Bürgerservice/ Meldeamt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgerservice/Meldeamt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit sofern diese nicht widerrufen wurden.

Sonstige amtliche Mitteilungen

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für die historische Altstadt der Stadt Bad Langensalza zum Jahreswechsel am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres bis zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12. und am 01.01. eines jeden Jahres bis einschließlich des Jahreswechsels 2025/2026 in der historischen Altstadt der Stadt Bad Langensalza pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst in dieser Anordnung die folgenden Straßenzüge und Stadtbereiche:
 - Marktstraße
 - Neumarkt
 - Hennengasse
 - Rathausstraße
 - Mühlhäuser Straße 1 - 7
 - Mühlhäuser Straße 34 - 40
 - Vor dem Schlosse 18 - 23
 - Bonifaciusgasse
 - Bei der Marktkirche
 - Kurpromenade
 - Felsenkellerstraße
 - Töpfermarkt
 - Auf dem Gottesacker
 - Teilbereich zwischen Töpfermarkt in Richtung Erfurter Straße bis zur Straßenkreuzung Gothaer Straße / Erfurter Straße

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Langensalza wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Ge-

genständen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und der besonders schutzwürdigen Marktkirche kommen.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt mit der besonders schutzwürdigen Marktkirche gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die historische Kernstadt der Altstadt von Bad Langensalza eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine außerordentliche Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes

Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Achim Keller
Dezernent



Lageplan

Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, den 23. Januar 2023

bietet die AfU e.V. die Möglichkeit, in der Zeit von 11.00 - 12.00 Uhr in Bad Langensalza, in der Stadtverwaltung, Marktstr. 1 Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Li-

ter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e.V.

Auslegung von Amtsblättern

Die Amtsblätter des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 20, Nr. 12 vom 09.11.2022 und Nr. 13 vom 08.12.2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Die Amtsblätter des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 20, Nr. 12 vom 09.11.2022 und Nr. 13 vom 08.12.2022 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Öffentliche Mahnung von Abfallgebühren

Alle Gebührenpflichtigen, die mit der Bezahlung der Abfallgebühren bis einschließlich 2022 im Rückstand sind, werden hiermit öffentlich gemahnt, die Rückstände innerhalb von einer Woche an den

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis
Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen

Bankverbindung:

IBAN: DE 07820800000442503000

BIC: DRESDEFF827

Commerzbank AG Mühlhausen

zu zahlen.

Sofern die Bezahlung der rückständigen Gebühren nicht erfolgt, werden diese im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen.

Mühlhausen, den 10.11.2022

Mülverstedt

Betriebsleiterin

Information des Abfallwirtschaftsbetrieb UHK zur Verteilung der Tourenpläne 2023

Ab dem Jahr 2023 entfällt die Druckvariante der Abfallfibel!

An alle Haushalte wird zukünftig ein Flyer des Abfallwirtschaftsbetriebes im A3-Format verteilt.

Auf der einen Seite des Flyers ist der gesamte Tourenplan für die Abfuhr der schwarzen, blauen und gelben Behälter abgedruckt. Auf der anderen Seite befinden sich der Tourenplan für die Abfuhr der grünen Behälter, die Stadttouren und wichtige Informationen für das Jahr 2023 in Bezug auf die Änderungen der Abfuhrtage durch die gesetzlichen Feiertage, Informationen zur Getrenntsammlung von biologisch abbaubaren Abfällen sowie zur Zuständigkeit für gelbe Behälter/gelbe Säcke. Die Termine der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle werden zukünftig in den Amtsblättern veröffentlicht.

Alle Informationen rund um die Anmeldungs- und Auskunftspflichten der Bürger, die Abfallgebühren, die Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen, die dualen Systeme, die Einführung der Biotonne, die Bioabfallsammelstellen, die Standplätze der Alttextilien-Sammelbehälter und Glascontainer sowie sämtliche Formulare sind auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.abfallwirtschaft-uhk.de zu finden.

Mülverstedt

Betriebsleiterin

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis

Weihnachtsbaumentsorgung im Januar 2023

Im Januar 2023 erfolgt die **Weihnachtsbaumentsorgung** zusammen mit der Bioabfallabfuhr. Der Weihnachtsbaum ist am Leerungstermin des Bioabfallbehälters neben den Bioabfallbehälter zu legen.

Zusätzlich werden in den Gemeinden zukünftig Sammelplätze zur Verfügung gestellt, an denen Weihnachtsbäume von privaten Haushalten angeliefert werden können.

Es werden nur vollständig abgeschmückte, auf 1,50 m gekürzte Weihnachtsbäume ohne Verpackung mitgenommen. Die genaue Lage der Sammelplätze und die Tage der Abfuhr sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen, welche ebenfalls auf der Homepage des Abfallwirtschaftsbetriebes www.abfallwirtschaft-uhk.de veröffentlicht wird.

Sammelplatz für Weihnachtsbäume in Bad Langensalza:

Molkereistraße, Gelände Thüringen Recycling GmbH

Datum: 11.01.2023, 18.01.2023, 25.01.2023

Abgabezeiten: 12.00 - 17.00 Uhr

Ausschreibungen

Ausschreibung der Standplätze für 2 nicht ortsfeste Bratstände ohne Getränkeverkauf

im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Stadt Bad Langensalza

Die Genehmigung von Bratständen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ richtet sich nach den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung für die Stadt Bad Langensalza in der jeweils gültigen Fassung

Durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Sanierungsausschusses des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza vom 07.12.2011 wurde festgelegt, dass innerhalb des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ der Stadt Bad Langensalza außerhalb des Wochenmarktes lediglich 2 nicht ortsfeste Standplätze für Bratstände ohne Getränkeverkauf zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza beabsichtigt nun wiederholt zwei Bratwurststände ohne Getränkeverkauf als nicht ortsfeste Einrichtungen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ der Stadt Bad Langensalza mit einer Sondernutzungserlaubnis zu genehmigen und schreibt diese hiermit für die Zeit vom 01.02.2023 bis 31.12.2023 öffentlich aus.

Die Standplätze können außer bei öffentlichen Veranstaltungen oder Marktveranstaltungen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 10.00 - 14.00 Uhr betrieben werden.

Der jeweilige Bratwurststand muss den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er darf die Größe von 3,0 m x 2,5 m Fläche nicht überschreiten. Der Stand darf maximal aus einem Rost, einem Tisch, einem Müllbehälter

und einem Schirm sowie dem üblichen notwendigen Zubehör bestehen. Es dürfen ausschließlich Thüringer Produkte verkauft werden. Der Stand ist möglichst raucharm zu betreiben. **Die beiden Standplätze werden im Bereich des Sanierungsgebietes „Historische Altstadt“ zugewiesen.**

Die Sondernutzungsgebühr beträgt 5,00 € pro m² je Woche. Hinzu kommt eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

Die Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes erfolgt schriftlich direkt bei der Stadtverwaltung im Fachbereich 1 / Bürgerservice, Mühlhäuser Straße 40, 99947 Bad Langensalza.

Dem Antrag ist ein Foto und/oder eine Beschreibung des mobilen Standes beizufügen.

Bewerbungsschluss ist der 15.01.2023.

Es gilt der Tag des Eingangs der Bewerbung. Die eingegangenen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze übersteigen, so entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza über die Vergabe.

Für Fragen steht Ihnen die Fachbereichsleiterin im Bürgerservice (Tel. 03603/859110) zur Verfügung.

Bad Langensalza, den 15.12.2022

gez. Matthias Reinz

Bürgermeister

Information über eine beabsichtigte Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer RV-GU-01-23



1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Gewässerunterhaltungsverband
Hörsel/Nesse KdöR
Straße Ortsstraße 10
PLZ, Ort 99887 Georgenthal
Telefon 036253 2607-90w
E-Mail info@guv-hoersel-nesse.de
Internet www.guv-hoersel-nesse.de

2 Vergabeverfahren

öffentliche Ausschreibung UVgO/ VOB/A

3 Auftragsgegenstand

Ausführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen

4 Ort der Ausführung

Verbandsgebiet des GUV Hörsel/Nesse

5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten umfassen die Leistungen zur Böschungspflege, und des Wasserbaus. Das Verbandsgebiet ist in 3 Unterhaltungsbezirke aufgeteilt.

Die Rahmenvereinbarung wird innerhalb dieser Unterhaltungsbezirke jeweils in diese 2 Lose aufgeteilt, somit ergeben sich für die Vergabe insgesamt 6 Lose. Der Rahmenvertrag soll nach Abschluss bis zum 31.12.2023 laufen und Verlängerungsoptionen für 2 weitere Jahre (01.01.-31.12.) beinhalten.

6 Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

01.03.2023 - 31.12.2023

7 Veröffentlichung

Datum: **16.12.2022**

Plattformen: www.evergabe.de und
www.evergabe-online.de

Website: www.guv-hoersel-nesse.de

Stellenausschreibung

Der **Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse KdöR** schreibt zur Besetzung **ab 2023** eine Stelle im Bereich der Verwaltung und zur Unterstützung der Verbandsingenieure aus:

Assistenz / Sachbearbeiter (m/w/d)

**(kaufmännische/r Angestellte/r,
Verwaltungsfachangestellte/r
oder ein ähnlicher Abschluss)**

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **19.01.2023** an den GUV Hörsel/Nesse.

per E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de

per Post: Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal
OT Schönau v. d. W.

Bei Interesse finden Sie die vollständigen Stellenausschreibung auf unserer Website unter:

www.guv-hoersel-nesse.de (Offene Stellen)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

gez. Uwe Oßwald
Geschäftsführer